

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 21 (1953)  
**Heft:** 11

**Rubrik:** Erfreuliches in der Schweizerpresse

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Erfreuliches in der Schweizerpresse

Zu einigen Vorstößen im Parlament auf Verschärfung des eidgenössischen Strafrechtes erhalten wir die nachfolgende Zuschrift:

Es besteht weitgehend die Auffassung, die Kriminalität sei in unserem Lande im Wachsen begriffen und man müsse dieser Entwicklung mit einer drakonischen Verschärfung des Strafrechtes und der Gerichtspraxis begegnen. Bei einer unvoreingenommenen und sachlichen Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse erweist sich diese Auffassung als falsch. Gewisse Verbrechen, welchen eine grössere Publizität verliehen worden ist als im Grunde nötig gewesen wäre, haben den Blick für die Tatsachen getrübt. Die statistische Zunahme der Kriminalität wird vor allem bewirkt durch das sprunghafte Ansteigen der Verkehrsdelikte in den letzten Jahren. Auch die Jugendkriminalität ist gekennzeichnet durch eine starke Zunahme der Uebertretungen. Wenn die Bestrafungen wegen Velofahrens ohne Licht, verbotenem Kinobesuch usw. zugenommen haben, so bedeutet das noch ganz und gar nicht eine Zunahme der echten Kriminalität. Die Hypothese von einer Verbrechenswelle, welche unser Land überfluten soll, wird von der Statistik nicht bestätigt.

### Sittlichkeitsdelikte

Die Motion Bösch will die widernatürliche Unzucht zwischen mündigen Personen männlichen Geschlechts unter Strafe stellen. Vorweg sei festgestellt, dass die Unmündigen, also die Jugendlichen, durch entsprechende Strafbestimmungen bereits geschützt sind, ebenso Personen, die sich in einer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis begründeten Abhängigkeit vom Täter befinden. Ferner steht auch die gewerbsmässige widernatürliche Unzucht bereits unter Strafe. Nationalrat Bösch will nun die widernatürliche Unzucht an sich als strafbar erklärt sehen, also auch dort, wo die vorgenannten Kriterien nicht gegeben sind. Es herrscht heute Klarheit darüber, dass es sich bei der Homosexualität weder um ein Verbrechen noch um ein Laster, sondern um einen biologisch-medizinischen Tatbestand handelt. Infolgedessen dürften höchstens die sozial unerwünschten Auswüchse dieser Triebverirrung strafrechtlich erfasst werden. Dies ist jedoch mit dem heute geltenden Artikel 194 des Strafgesetzbuches bereits in genügender Weise geschehen. Sofern mit der Homosexualität Verstösse gegen die öffentliche Sittlichkeit verbunden sind, können die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches herangezogen werden. Somit scheint uns, es seien genügend Handhaben vorhanden, um gegen eine Verletzung der öffentlichen Interessen einzuschreiten. Auf jeden Fall muss man sich genau überlegen, ob man weitere Tatbestände kriminalisieren, das heisst mit Strafen belegen will, besonders auf Gebieten, wo die subjektive Schuldhaftigkeit schwer zu fassen ist.

«*Berner Tagblatt*», 23. Oktober 1953.

---

Es ist durchaus anerkennenswert, dass eine schweizerische Tageszeitung — nach so manchen wiederholten unsachlichen Angriffen der westschweizerischen Presse — dem Versuch, gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen erwachsenen und voll verantwortlichen Männern erneut zu bestrafen, eine so vorwärts weisende Haltung entgegengesetzt. Wir wollen nur hoffen, dass recht viele Tageszeitungen sich diese Gesinnung zu eigen machen.

Zu bedauern ist nur, dass überholte und der ganzen Haltung widersprechende Formulierungen sich in den Text eingeschlichen haben. Wenn «heute Klarheit darüber herrscht, dass es sich bei der Homosexualität weder um ein Verbrechen noch um

ein Laster handelt, sondern um einen biologisch-medizinischen Tatbestand», so ist es falsch, von «widernatürlicher Unzucht» und einer «Triebverirrung» zu sprechen. «Gleichgeschlechtliche Handlungen» und «Triebart» würden des Diffamierenden entbehren und diese Erscheinungen in der Natur sachlich richtiger bezeichnen. Es wäre der Aufklärung der Oeffentlichkeit ein grosser Dienst erwiesen, wenn schweizerische Berichterstatter auch in dieser Beziehung sich von überholten Formulierungen freimachen wollten.

Rolf.

## Ein guter Kamerad

London, den . . . . .

Dem Fliegerleutnant Quinton, der im August bei dem Zusammenstoss seines Bombers mit einem Jagdflugzeug ums Leben kam, wurde nachträglich das Georgskreuz, eine der höchsten militärischen Auszeichnungen Grossbritanniens, verliehen. Er hatte im Augenblick des Absturzes den einzigen greifbaren Fallschirm einem jungen Kadetten angeschnallt und ihm den Absprung befohlen.

*Aus: «Die Welt», Deutschland.*

Was mag in Quinton vorgegangen sein? Sicher hat der Fliegerleutnant nicht nur aus Pflichtgefühl gehandelt! Den stärksten Trieb der Selbsterhaltung kann nur Liebe überwinden.

Hat der Kadett aber wiedergeliebt? Wenn nein, kann das Opfer des Fliegerleutnants aus der tiefen Resignation des nicht Erkannten oder sogar Verkannten verstanden werden. Wenn ja, muss sich der junge Mensch sagen, dass schliesslich ein Leben das andere wert ist und sich ständig dieses Geschenkes würdig wissen und erweisen.

Vielleicht, sagen da manche: Das war doch die Pflicht des Vorgesetzten! Gut, dann wäre es auch die Pflicht des Kadetten gewesen, bei seinem Kameraden zu bleiben. Nahm er das Opfer an, muss er es vergelten durch ein Leben im Sinne des Verzichtenden. Er muss über sich hinauswachsen zur höchsten Reife und damit dem Toten das schönste Denkmal setzen. —

*W. W., Bochum.*

## Auch eine Stimme der Vernunft aus Oesterreich

*W. Malaniuk / Das Strafgesetzbuch und seine Reform.* Artikelserie in der Zeitschrift «Juristische Blätter», hier: Nr. 11 vom 23. 5. 1953.

... Die Kriminalisierung, die der gleichgeschlechtlichen Verkehr — in Oesterreich nicht auf den Mann beschränkt — im § 129 Ib StG erfahren hat, widerspricht der Forderung nach Abschaffung der Strafbarkeit der einfachen Homosexualität, wie sie bereits von Kahl, Lilienthal, Liszt und Goldschmidt erhoben wurde. Die Einschränkung auf den gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen Männern, sofern er unter Zwang, Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, bei Gewerbsmässigkeit und bei Verführung Minderjähriger geschieht, würde der Tatsache Rechnung tragen, dass der überwiegende Teil des Volkes, vor allem die Jugend nur ein schutzwürdiges Interesse hat, von dem Tun einer von der Normalveranlagung und der Normalanschauung unseres Volkes abweichenden Gruppe von Menschen verschont zu bleiben.

(Dr. Wilhelm Malaniuk ist aktiver Kreisgerichtspräsident in Korneuburg in Niederösterreich und steht der klerikal-konservativen Oesterr. Volkspartei nahe!)